



Stadt  
Oldenburg in Holstein

# Aktionsplan Inklusion 2017

## »Ostholstein erlebbar für alle«



# Impressum

1. Ausgabe Mai 2017

## Herausgeber :

Stadt Oldenburg in Holstein

Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein, [www.oldenburg-holstein.de](http://www.oldenburg-holstein.de)

Ansprechpartner:

Frau Martina Scheel,

Behindertenbeauftragte der Stadt Oldenburg in Holstein

[scheel-oh@web.de](mailto:scheel-oh@web.de)

Herr Jörg Saba, Leiter Fachbereich 2

Bürgerbüro und gesellschaftliche Angelegenheiten

[joerg.saba@stadt-oldenburg.landsh.de](mailto:joerg.saba@stadt-oldenburg.landsh.de)

Druck:

Druckerei Riechert, Feldstrasse 4, 23758 Oldenburg in Holstein, [www.druckerei-riechert.de](http://www.druckerei-riechert.de)

Logo »Oldenburg im (Auf-)Bruch«, Titelseite:

Gestaltung Nina Scholl und Colorierung Maren Wiegmann

Die weiteren verwendeten Bilder stammen aus dem Fundus des Kinder- und Jugendbeirates, den Arbeitsgruppentreffen »Aktionsplan« und von [www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)

Der Aktionsplan Inklusion »Ostholstein erlebbar für alle« der Stadt Oldenburg in Holstein wurde am 30. März 2017 einstimmig in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

# Inhalt

## Grussworte

1	Was ist eigentlich »Inklusion«?	6
2	Ziele und Aufgaben des Aktionsplans	6
3	Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans	7
4	Ablauf (zeitlich) Aktionsplan Inklusion – OH erlebbar für alle	9
5	Handlungsfelder des Aktionsplans	10
5.1	Wohnen, Versorgung und Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum	11
5.2	Bildung und Lernen	15
5.3	Inklusive Werte	19
5.4	Kultur, Freizeit und ehrenamtliches Engagement	22
5.5	Arbeit und Beschäftigung	26
6	Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen	28
7	Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!	28
8	Weiterführende Links	29



# Stadt Oldenburg in Holstein

## Liebe Oldenburgerinnen und Oldenburger,

am 13. Mai 2013 unterzeichnete der Bürgermeister als Vertreter der Stadt Oldenburg in Holstein einen Kooperationsvertrag mit der Lebenshilfe Ostholstein mit dem Ziel einen lokalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für unsere Stadt zu erarbeiten. Dadurch rückten Inklusion und Barrierefreiheit stärker in den Fokus von Verwaltung und Selbstverwaltung. Wir lernten dabei, Inklusion nicht als zusätzliche Aufgabe zu verstehen, mit der eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Rathaus beauftragt wird, sondern dass ein jeder bei der täglichen Arbeit und allen Entscheidungen Inklusion leben muss. Es galt also, dieses Thema in den Köpfen zu verankern.

Um die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umzusetzen, ist eine strukturierte Vorgehensweise erforderlich. Dazu soll dieser Aktionsplan »Inklusion« dienen. Wir werden das Ziel, alle Menschen, mit und ohne Behinderung, unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder ethnischen Hintergrunds ganz selbstverständlich und ohne jegliche Barrieren am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, auf Grund der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht von heute auf morgen umsetzen können. Wichtig ist aber, dass wir bei allen weichenstellenden Entscheidungen das Erreichen unseres Ziels im Auge behalten.

Der Aktionsplan der Stadt Oldenburg in Holstein beinhaltet verschiedene Themen und Handlungsfelder, die im Rahmen unterschiedlicher Beteiligungsprojekte festgelegt wurden. Mit Schwerpunkten wie »Wohnen, Versorgung und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum«, »Bildung und Lernen«, »Kultur, Freizeit und ehrenamtliches Engagement« wollen wir den Prozess beginnen, wohl wissend, dass der Aktionsplan in den nächsten Jahren stetig überprüft und angepasst werden muss.

Mit der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion wollen wir nicht nur Barrieren für Menschen mit einem Handicap beseitigen, sondern unsere Stadt für alle Menschen attraktiver gestalten. Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Menschen bedanken, die sich in Workshops und Gesprächen eingebracht und zum Entstehen dieses Aktionsplanes beigetragen haben. Gleichzeitig rufen wir Sie alle dazu auf, mit dem gleichen Engagement an der Umsetzung mitzuwirken.

Susanne Knees  
Bürgervorsteherin

Martin Voigt  
Bürgermeister

## Liebe Bürger\*innen, Betroffene und Gäste unserer schönen Stadt!

UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion und Aktionsplan – was ist das eigentlich?

Das habe ich mich auch gefragt als ich vor wenigen Monaten das Ehrenamt als Behindertenbeauftragte der Stadt Oldenburg in Holstein übernommen habe und unweigerlich mit diesen Schlagworten konfrontiert wurde....

Für mich habe ich die Antwort gefunden und setze mich dafür ein: Getreu dem Motto »es ist normal, verschieden zu sein«, sollte es allen Menschen möglich sein, nach ihren Vorstellungen zu leben und nicht durch z. B. bauliche Hürden daran gehindert werden. Jeder Mensch ist anders, aber das soll ihn nicht daran hindern, sein Leben nach seinen Wünschen zu gestalten. In allen Gesellschaften gehören Menschen mit Behinderungen auch heute noch zu den am stärksten benachteiligten Gruppen. Obwohl sich die Lebensqualität grundsätzlich verbessert hat, haben Menschen mit Behinderungen davon nicht in gleichem Maße profitiert. Aber sie sind nicht die einzigen Betroffenen: dort, wo ein Rollstuhl nicht hinkommt, gilt dies gleichermaßen z. B. für eine Familie mit Kinderwagen und somit für eine weitere große Bevölkerungsgruppe.

Die Erklärungen, Hintergründe und Ziele dieser Rechtsgrundlagen werden an anderen Stellen hier im Aktionsplan und auch an vielen anderen Stellen, wie z. B. im Internet (einige Links finden Sie im Anhang unseres Aktionsplanes), ausführlich dargestellt.

Ich möchte hier SIE ansprechen, es betrifft Jeden von uns in irgendeiner Art und Weise und es kann JEDEN persönlich treffen. Deshalb wünsche ich mir mehr Offenheit für die Bedürfnisse unserer Mitmenschen mit Handicap.

Das Ziel einer barrierefreien Stadt, im umfassenden Sinne, ist nicht nur zwingend erforderlich für die Betroffenen selber, sondern gleichwohl auch ein Komfortmerkmal für alle Bürger\*innen. In Oldenburg soll Verschiedenheit deshalb nicht »nur« akzeptiert, sondern zum Selbstverständnis, welches Symbolkraft ausgeprägter Willkommenskultur darstellt, werden.

Die Stadt Oldenburg in Holstein hat sich Gedanken gemacht und ist als dritte Kommune im Kreis Ostholstein dem europaweiten Aufruf gefolgt, selbst die Augen zu öffnen und unter Mithilfe der Betroffenen in einer Art To-Do-Liste zusammen zu fassen, wo in der Stadt Verbesserungen nötig sind, um Oldenburg zu einem Ort für alle Menschen zu machen. Das Ergebnis intensiver Vorarbeiten ist dieser Aktionsplan, der keinen Anspruch auf Vollständig- und Endgültigkeit beinhaltet, sondern die momentane Situation und die daraus abzuleitenden Aktionen festhält, für deren zeitlich festgelegte Umsetzung die Stadt Oldenburg in Holstein sich hiermit verantwortlich zeichnet.

Der Aktionsplan ist unter Mithilfe vieler Akteure aus den verschiedensten Bereichen entstanden, die sich in regelmäßigen Abständen getroffen haben. Diese Treffen werden auch weiterhin stattfinden, um den Aktionsplan zu aktualisieren und die Umsetzung der selbst auferlegten Aktionen zu kontrollieren. Hierfür möchte ich mich bei allen Beteiligten für ihre Mitarbeit recht herzlich bedanken. Ich freue mich sehr, diese Entwicklung weiter mit verfolgen sowie umsetzen zu dürfen und wünsche mir weiterhin so rege Beteiligung und Unterstützung aus unserer Stadt. Auch Sie sind herzlich eingeladen, sich an der weiteren Entwicklung aktiv zu beteiligen, meine Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Stadt, oder kommen Sie in meine Sprechstunde im Rathaus.



Martina Scheel

Behindertenbeauftragte der Stadt Oldenburg in Holstein

## 1. Was ist eigentlich »Inklusion«?

Der Begriff »Inklusion« stammt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie Einbeziehung und Dazugehörigkeit. Das Konzept der Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die es anzustreben oder zu erfüllen gilt. Es ist normal, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung der Gesellschaft verstanden und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Die Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen.



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betont den Grundgedanken der Inklusion besonders. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – besser gerecht werden.

Die UN-Konvention betrachtet die Behinderung aus einer neuen, menschenrechtlichen Perspektive. Behinderung entsteht nach dem neuen Verständnis aus einer Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit Beeinträchtigung und den Barrieren in der Umwelt oder den Einstellungen der Mitwelt. Eine negative Wechselwirkung hindert die Menschen mit Behinderungen also an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Mit dem menschenrechtsorientierten Ansatz einher geht die Wertschätzung behinderten Lebens als eine Bereicherung für die Gesellschaft. In der Präambel, Buchstabe (m) der Konvention ist die Rede von dem »wertvollen Beitrag« von Menschen mit Behinderungen »zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften«.

## 2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Die Behindertenrechtskonvention gilt überall in Deutschland und ist geltendes Recht vom Rang eines Bundesgesetzes.

Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Stadt Oldenburg in Holstein hat sich mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit der Lebenshilfe Ostholstein am 13. Mai 2013 und der Teilhabe am Projekt »Ostholstein – erlebbar für alle« das Ziel gesetzt, einen lokalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten und dadurch die Inklusion und Barrierefreiheit in der Stadt Oldenburg in Holstein zu fördern.

Der vorliegende Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Oldenburg in Holstein zusammen. Aufgabe des Aktionsplans ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

Der vorliegende erste Aktionsplan entstand mit Beteiligung von Interessenvertretungen, Organisationen und Vereinen. Besonders wichtig war dabei jedoch auch die direkte Beteiligungsmöglichkeit von Oldenburgerinnen und Oldenburgern mit und ohne Behinderungen. Verschiedene Workshops und Aktionen wurden hierzu durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen sind in den Aktionsplan eingeflossen.

In dem Bewusstsein, dass die Umsetzung dieses Aktionsplanes nicht in allen Bereichen kurzfristig erfolgen kann und dieser Prozess eher mit einem Langstreckenlauf als mit einem Sprint zu vergleichen ist, soll dieser Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan soll regelmäßig fortgeschrieben werden. Es ist geplant, dass ein Gremium bestehend aus Interessenvertretern und Oldenburger Bürgerinnen und Bürgern einmal jährlich in öffentlicher Sitzung über den Aktionsplan berät.

Für Hinweise, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar. Sprechen Sie uns gerne an. Unsere Kontaktdaten finden Sie im Impressum.

### **3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans**

Der Aktionsplan der Stadt Oldenburg in Holstein basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinien für den Aktionsplan:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Oldenburg in Holstein für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht. Dieser Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können.

Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Wohnen, Versorgung und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Bildung und Lernen
- Inklusive Werte
- Kultur, Freizeit und ehrenamtliches Engagement
- Arbeit und Beschäftigung

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer voneinander abgegrenzt werden können und sollten, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen.





## 4. Ablauf (zeitlich) Aktionsplan Inklusion – »OH erlebbar für alle«

- 30.04./13.05.2013 Unterschriften Kooperationsvereinbarung »Ostholstein erlebbar für alle«
- 01.01.14-31.12.15 Laufzeit Kooperationsvereinbarung Stadt Oldenburg in Holstein und Lebenshilfe OH, stillschweigende Verlängerung
- 09.09.2014 Auftaktveranstaltung: Stadt Oldenburg in Holstein auf dem Weg zur Inklusion
- 26.03.2015 Nachhaltige Daseinsvorsorge – Ziele der Aktivregion Wagrien Fehmarn e.V. bis 2020
- 16.09.2015 Workshop: inklusionsorientierte Verwaltung
- 27.11.2015 Dokumentation: Rundgang Barrierefreiheit in Oldenburg in Holstein, Firma polisaktiv – Stadterneuerung + Moderation Hamburg
- 18.03.2016 Informationsveranstaltung in Eutin für Bürgermeister\*innen und Amtsvorsteher\*innen (Lena Middendorf, Lebenshilfe OH, »Ostholstein erlebbar für alle«)
- 25.06.2016 Inklusionscup in Oldenburg in Holstein erneut ein Erfolg
- 30.06.2016 erneute Bestellung einer Behindertenbeauftragten in der Stadt Oldenburg in Holstein
- 05.07.2016 Steuerungsgruppe »Ostholstein erlebbar für alle« (Heiligenhafen + Ratekau haben Aktionsplan Inklusion einstimmig beschlossen, Bedarf an kontinuierlicher Beratung, Nachfragen aus den Gemeinden für weitere Veranstaltungen, Vermittlung von Experten in eigener Sache (selbst Betroffene) und »Fachleute für Barrierefreiheit«)
- 01.09.2016 Start Projekt »Leuchtturm«, Theater mit Menschen mit und ohne Behinderung
- 13.09.2016 Treffen Arbeitsgruppe Aktionsplan Oldenburg in Holstein im »KulTour-Zentrum«
- 04.10.2016 Beschluss des Kreis-Aktionsplans im Kreisausschuss
- 11.10.2016 Steuerungsgruppe »Ostholstein erlebbar für alle« (allgemeiner Wunsch der Verlängerung des Projektes, Vorbereitung der Abschlussveranstaltung des Projektes)
- 17.10.2016 Projekt »Rolli-Rallye«, Kinder- und Jugendbeirat, in Jugendzentrum u. Stadt
- 07.11.2016 Treffen Arbeitsgruppe Aktionsplan Oldenburg in Holstein im »KulTour-Zentrum«
- 15.11.2016 Abschlussveranstaltung Projekt »Ostholstein erlebbar für alle«, Ratekau
- 05.12.2016 Informationsveranstaltung des Kreises Ostholstein in Eutin »barrierefrei Bauen« für Bauamtsleiter\*innen
- Februar 2017 »Edeka-Weg« barriereärmer gestaltet

- 30.03.2017      einstimmiger Beschluss des Aktionsplans der Stadt Oldenburg in Holstein  
in der Stadtverordnetenversammlung
- 06.05.2017      Ausgabe des Aktionsplans beim Wandertag »Oldenburg im (Auf-)Bruch«  
anlässlich des europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen  
mit Behinderung (Aktion Mensch)



*Treffen Arbeitsgruppe Aktionsplan Oldenburg in Holstein im »KulTour-Zentrum«*

## 5. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Die Stadt Oldenburg in Holstein hat die Grundsätze und Leitlinien der einzelnen Handlungsfelder den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus abgeleitet werden einzelne Vorschläge definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Empfehlungen benannt. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, Möglichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen unter Einbeziehung möglicher Kooperationspartner zu erarbeiten und sie den zuständigen städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Reihenfolge, in der die Empfehlungen genannt sind, lässt keinen Schluss auf Prioritäten zu.



## 5.1 Wohnen, Versorgung und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

### **Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema**

#### **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema**

#### **Wohnen und Familie regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
  - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
  - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
  - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung, entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile, von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

### **Vision**

In der Stadt Oldenburg in Holstein wohnen und leben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das kombiniert werden kann.

### **Ziele**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Oldenburg in Holstein darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen müssen reduziert werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren stark zunehmen. Die Stadt unterstützt die Schaffung barrierefreien Wohnraums, u.a. durch Sensibilisierung und Aufklärung.

## Empfehlungen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) empfohlen:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Hinwirken auf das Schaffen von neuem barrierefreiem Wohnraum bei Neubauten und im Bestand durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Suche nach Investoren</li> <li>- Aufnahme entsprechender Leitlinien in Bauanträgen/Bauleitplänen</li> <li>- Beratung über Infobroschüre</li> <li>- Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit</li> <li>- Kontakt zu Anbietern z.B. OWU herstellen</li> </ul>	Stadt Immobilienmakler Wohnungsbau- gesellschaften Private Investoren	2017 – fortlaufend	
Information der Bürger*innen über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf themenbezogenen Veranstaltungen in der Region</li> <li>- über die lokale Presse</li> <li>- über die Internetseite der Stadt</li> <li>- Infobroschüren (auch in leichter Sprache)</li> </ul>	Stadt	2017 – fortlaufend	Pflegestützpunkt
Vorhalten einer Wohnungsbörse für barrierefreien Wohnraum	Stadt Wohnungsbau- gesellschaften	2017 – fortlaufend	
Hinwirken auf Ansiedlung/ Einrichtung von Wohnungsangeboten für behinderte Menschen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Unterstützung der Ansiedlung von Wohnformen zum selbständigen Wohnen im Alter, Altersresidenz, Mehrgenerationenhaus	Stadt	2017 – fortlaufend	Mehrgenerationenhaus
Schaffung, Pflege und deutliche Kennzeichnung von barrierefreien Sanitäranlagen	Stadt	2017 – fortlaufend	Öff. WC Rathaus Heiligenhafen, »Nette Toilette«

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserung der Straßenbeleuchtung	Stadt	2017 – fortlaufend	2.500 von 4.000 Beleuchtungspunkten bereits umgerüstet
Signalampeln und Kennzeichnung des Bürgersteiges (an Ampeln und Zebrastreifen) für Blinde (Blindenleitsystem mit Aufmerksamkeitsfeldern)	Stadt Kreis OH	2017 – fortlaufend	Blain/Frankreich
Kontrastreiche Beschilderung im Stadtgebiet	Stadt	2017 – fortlaufend	
Bordsteinabsenkungen, insbesondere in der Innenstadt	Stadt	2017 – fortlaufend	
Straßenübergänge barrierefrei gestalten, insbesondere in der Innenstadt (mit Übergang über den Markt und Rathausvorplatz)	Stadt	2017 – fortlaufend	
Neugestaltete Wegung Weidenkamp/Priesterwiese mit barrierefreier Zugangsmöglichkeit herrichten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Barrierefreiheit im gesamten Stadtentwicklungs- und Einzelhandelskonzept mit einbeziehen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Geschäftsinhaber für die Problematik der Zustellung der Wege mit Waren sensibilisieren (Innenstadt)	Stadt WFO	2017 – fortlaufend	
Öffentliche WC-Anlagen mit Wickeltischen ausstatten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Europool-Schlüssel (für Behinderten-WCs) an allen öffentlichen Behinderten-WCs installieren und die Schlüssel auch im Rathaus anbieten. Infos an allen WC-Türen, bei den Beratungsstellen und im Rathaus (auch Internetseite) bereitstellen	Stadt Beratungsstellen	2017 – fortlaufend	
Automatische Türanlagen in öffentlichen Gebäuden	Stadt Behörden	2017 – fortlaufend	Bürgerbüro

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Umgestaltung der Bushaltestellen (barrierefreier Zugang, überdachter Wartebereich, höhenverstellbare Fahrpläne)	Stadt Kreis Busunternehmen	2017 – fortlaufend	
Behindertenparkplätze am Markt barrierefrei gestalten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Rampen und Aufgänge des Rathauses und zum Behinderten-WC barrierefrei gestalten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Weitere Sitzgelegenheiten schaffen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Rollstuhl-Parcours veranstalten	Stadt Experten	2017 – fortlaufend	Beirat des Kreises
Wallanlage barrierefrei gestalten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Arztpraxen, Therapieanbieter, Kanzleien und Läden barrierefrei umgestalten (Zugänge, Behinderten-WCs, Umkleidekabinen, Eingänge und Kassengebiete, Erreichbarkeit von Geldautomaten und barrierefreie Tische)	Stadt Gewerbetreibende	2017 – fortlaufend	
Mobilität erweitern/ermöglichen, z.B. Anrufbus (Radius und Angebotszeiten erweitern, Halt vor der Haustür und öffentliche Busse barrierefrei anbieten)	Stadt ÖPNV	2017 – fortlaufend	
Zugang von Assistenzhunden in Gebäuden auch bei bestehendem Hundeverbot	Stadt Gewerbetreibende	2017 – fortlaufend	
Ausbildung von Fachleuten für Barrierefreiheit	Stadt Lebenshilfe OH	2017 – fortlaufend	

## 5.2 Bildung und Lernen

Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Vorschulalter beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine

Bereicherung für alle verstanden. Die verbindliche, gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern lässt Vorurteile und die viel zitierten Barrieren in den Köpfen erst gar nicht entstehen. Von Anfang an lernen Kinder Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Normalität und Bereicherung kennen und eben nicht als Defizit. Es entwickelt sich ein gesundes Bewusstsein, das von Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt ist.

Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich in Hochschule, Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort.

#### **Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

#### **Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;



- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## Vision

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Oldenburg in Holstein Kinder mit Beeinträchtigung die gleiche Kindertagesstätte, wie nicht beeinträchtigte Kinder, hieran schließt sich für Kinder

und Jugendliche möglichst der gemeinsame Besuch der Grund- und weiterführenden Schulen an. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung.

Auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt nutzbar sein.

### Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Es wird angestrebt, dass dieses in regulären Erziehungs- und Bildungseinrichtungen geschieht. Dazu ist der strukturelle wie auch inhaltliche Aufbau eines systematischen Angebots inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zum Übergang in den Beruf erforderlich.

Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, z.B. Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben.

Einzelintegrationen in die Kindertagesstätten und Schulen ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung individuell wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

### Empfehlungen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) empfohlen:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Inklusiv beschulen – Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in den Regelkindertagesstätten und Schulen in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten und Schulen	Stadt Schulen Kindergärten Freie Träger	2017 – fortlaufend	
Bei Neu- und Umgestaltung von Kitas und Schulen Barrierefreiheit selbstverständlich einbeziehen (Aufzüge, Rampen, Behinderten-WCs, Blindenleitsystem)	Stadt Schulen Kindergärten Freie Träger	2017 – fortlaufend	
Erzieher/innen und Lehrer/innen für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	Schulen Kindergärten Freie Träger	2017 – fortlaufend	Schulentwicklungstag 2017 Freiherr-vom-Stein Gymnasium

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Breite öffentliche Information und Aufklärung über Inklusion an Kindertagesstätten und Schulen	Schulen Kindergärten Freie Träger	2017 – fortlaufend	Aktion des KJB »Das geht«
PC-Kurse für Senioren	VHS	2017 – fortlaufend	
Behindertengerechte Parkplätze an Bildungsstätten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Treffpunkt einrichten – inklusiv/gemeinsam lernen	Stadt VHS	2017 – fortlaufend	Pop up-Tea Room

### 5.3 Inklusive Werte

Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Es betrifft die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte. Laut Artikel 12 »Gleiche Anerkennung vor dem Recht« sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

#### **Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von

möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

- 5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

### **Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Freiheit und Sicherheit regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
  - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe),

**Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch),

**Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und

**Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit)

Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

## **Vision**

In der Stadt Oldenburg in Holstein werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an.

## **Ziele**

Das übergeordnete Ziel der Stadt Oldenburg in Holstein ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung zu steigern, Tabus über Behinderungen abzubauen und Diskriminierungen zu bekämpfen.

## Empfehlungen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) empfohlen:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Schulprojekt mit Schülern, Eltern und Lehrern zum Thema Schutz der Persönlichkeitsrechte – Schutz vor Ausgrenzung	Schulen	2017 – fortlaufend	
Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Wahlrechts → Bereitstellung von Wahlzetteln für blinde und sehbehinderte Menschen und Schulung der Wahlhelfer*innen	Land Kreis Stadt	2017 – fortlaufend	
Behinderung gehört zum Stadtbild; Grundeinstellung verfestigen – Inklusion in den Fokus stellen und Interesse der Bürger*innen wecken, z. B. Bilderwettbewerb veranstalten	Stadt	2017 – fortlaufend	
Öffentlichkeitsarbeit steigern – Flyer erstellen; Infos an die Presse	Stadt	2017 – fortlaufend	
Dienstleistungen anpassen, Anbieter sensibilisieren	Gewerbetreibende	2017 – fortlaufend	Stadtcafé Oldenburg Kino Oldenburg
Fortbildungen für Verwaltung und Politik, AG »modernes Rathaus«	Stadt	2017 – fortlaufend	
Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Barrierefreien Stadtführer erstellen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Jährliches Treffen des Arbeitskreises zur Evaluierung des Aktionsplans	Stadt	2017 – fortlaufend	
Bereitstellung öffentlicher Informationen auch in leichter Sprache, in Braille und in Gebärdensprache	Stadt KulTour GmbH	2017 – fortlaufend	



## 5.4 Freizeit, Kultur und ehrenamtliches Engagement

Kultur, Sport und andere Freizeitaktivitäten können Menschen in einer Stadt zusammenbringen. Die enorme Bedeutung des Kultur-, Sport- und Freizeitbereichs als wesentlicher Bestandteil des Sozialen Lebens ist unumstritten. Freizeit ist ein unverzichtbarer Teil menschlichen Lebens und leistet einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Freizeitqualität ist ein Spiegelbild der Lebensqualität. Dies bedeutet für jeden Einzelnen persönliche Freiheit im Sinne von Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung, trägt zum Abbau von Vorurteilen und Berührungängsten bei und führt zu einer Zunahme von Akzeptanz und Toleranz. Für Menschen mit Behinderung scheint dies bislang jedoch (noch) nicht in gleichem Maße zu gelten.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theaterveranstaltungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein.

Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote. Auch Erwachsene mit und ohne Behinderungen sollen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen aus diesen Bereichen ermöglicht werden.

Viele Freizeit-, Sport- und Kulturangebote für Menschen mit Behinderungen wären ohne die Arbeit von freiwillig Aktiven nicht denkbar. Ehrenamtliches Engagement gibt es jedoch nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch von ihnen. Das eigene Freiwilligen-Engagement von Menschen mit Behinderungen stärkt sie in ihren Fähigkeiten, fördert und aktiviert ihre Kompetenzen. Das Engagement führt zur gesellschaftlichen Teilhabe in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

**Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema  
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
  - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
  - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
  - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
  - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
  - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

### Vision

In der Stadt Oldenburg in Holstein sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

### Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Oldenburg in Holstein ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport und allen anderen Freizeitbereichen.

### Empfehlungen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) empfohlen:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Herstellung der barrierefreien Nutzung der Sportstätten, sowohl für Sportler*innen und Trainer*innen als auch für Zuschauer*innen	Stadt Sportvereine	2017 – fortlaufend	Sportplatz Fehmarn
Information über die barrierefrei nutzbaren Sportstätten → Info-Schreiben → Informationen auf den Internetseiten	Stadt Sportvereine Schulen	2017 – fortlaufend	
Information über die barrierefrei nutzbaren Veranstaltungsräume und Angebote → Informationen auf den Internetseiten	Stadt Schulen KulTour GmbH	2017 – fortlaufend	



Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Besondere Unterstützung von Vereinen, die behinderte Menschen in Sportvereine und Sportunterricht einbeziehen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Barrierefreie Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen - Ausschilderung - Kabelbrücken - Anschaffung eines mobilen behindertengerechten WC - Zwei-Sinne-Prinzip (akustische Signale auch visuell anzeigen, Text auch als Sprache anbieten und umgekehrt)	Stadt	2017 – fortlaufend	
Information über barrierefreie Veranstaltungen in der Stadt (Kennzeichnung im Veranstaltungskalender und auf der Internetseite der Stadt)	Stadt KulTour GmbH Wallmuseum	2017 – fortlaufend	Wallmuseum
(zentraler) barrierefreier Veranstaltungsraum mit Behinderten-WC	Stadt	2017 – fortlaufend	
Inklusion auf der Internetseite der Stadt als eigenen Menüpunkt mit aufnehmen	Stadt	2017 – fortlaufend	
Barrierefreie Spielplätze	Stadt	2017 – fortlaufend	Wallmuseum Karussell Timmendorf
Fahrstuhl für das Feuerwehrgerätehaus	Stadt	2017 – fortlaufend	
Vernetzung der Schulen und gemeinsames Schulsportfest (mit Kastanienhof) mit Vereinen	Stadt	2017 – fortlaufend	Inklusionscup
Förderung des ehrenamtlichen Engagements	Stadt	2017 – fortlaufend	Ehrenamtskarte.de
Menschen mit Beeinträchtigungen haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher, speziell vertonte Filme)	Stadtbücherei Lichtblick	2017 – fortlaufend	Aura Blindenhotel Timmendorfer Strand

## 5.5 Arbeit und Beschäftigung

Die UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen das gleichberechtigte diskriminierungsfreie Recht auf Arbeit, die auf einem offenen inklusiven Arbeitsmarkt frei ausgewählt werden kann, zu und will damit auch Chancengleichheit in Beruf und Ausbildung gewährleisten.

Der Akzent, der mit der UN-BRK gesetzt wird, macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen eine Chance haben sollen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Es geht darum, die Situationen und Voraussetzungen zu verändern, um Wahlmöglichkeiten zu schaffen.

### **Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit: dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
  - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
  - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
  - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
  - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
  - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
  - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
  - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
  - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
  - j) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
  - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- und Pflichtarbeit geschützt werden.

### Vision

Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihr Unternehmen. In der Stadt Oldenburg in Holstein arbeiten folglich behinderte und nicht behinderte Menschen zusammen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Menschen mit Behinderungen können durch Ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

### Ziele

Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet, wobei die Ausbildung in regulären Betrieben stattfindet. Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Dazu muss die Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie an Dienstgebäuden verbessert werden. Es müssen vermehrt Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden.

### Empfehlungen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) empfohlen:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Arbeitsgelegenheiten für Menschen mit Behinderungen schaffen, Inklusion in Firma und Beruf verselbständigen, Arbeitgeber einbinden und sensibilisieren, Schulungen durchführen	Stadt Arbeitgeber	2017 – fortlaufend	integra

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitl. Rahmen	Gute Beispiele
Berufsberatung für Menschen mit Behinderungen, Bildungsbegleiter für Jugendliche vor dem Berufsleben	Arbeitsagentur Jobcenter	2017 – fortlaufend	integra
Arbeitgeber bieten zentralen Ansprechpartner	Arbeitgeber	2017 – fortlaufend	
Netzwerk erstellen und nutzen	Stadt Arbeitgeber	2017 – fortlaufend	
Mobilität zum Erreichen des Arbeitsplatzes erweitern/ermöglichen	Stadt Arbeitgeber ÖPNV	2017 – fortlaufend	Werkstatt für angepasste Arbeit mit DRK

## 6. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Oldenburg in Holstein im Fachbereich 2 Bürgerbüro – gesellschaftliche Angelegenheiten angesiedelt.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der/die zuständige Leiter\*in des Fachbereiches 2 wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er/sie die definierten Einzelmaßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er/sie arbeitet hierbei eng mit dem/der Behindertenbeauftragten zusammen und bezieht die Anregungen, Priorisierungen und Empfehlungen in seine Tätigkeit mit ein.

Die Empfehlung von Einzelmaßnahmen in diesem Aktionsplan ersetzt nicht die Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien zur sachlichen Entscheidung über die Umsetzung und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Der Aktionsplan wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

## 7. Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!

Der vorliegende Aktionsplan wird stetig aktualisiert und fortgeschrieben.

Gemeinsam mit der Verwaltung werden der/die Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeirat auf geeigneten Veranstaltungen Rückmeldungen und Vorschläge aller Bürger\*innen und Interessenvertreter\*innen aufnehmen.

Alle Rückmeldungen fließen in die regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans ein.

## 8. Weiterführende Links

UN-Behindertenrechtskonvention

<http://www.behindertenrechtskonvention.info>

Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen  
für Menschen mit Behinderungen

[http://www.nw3.de/rechtsarchiv/4oerecht/1bgg/BGG/BGG\\_SH.html](http://www.nw3.de/rechtsarchiv/4oerecht/1bgg/BGG/BGG_SH.html)

Behindertengleichstellungsgesetz

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetz-zur-gleichstellung-behinderter-menschen.html>

Institut für Menschenrechte

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite>

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

<http://www.behindertenbeauftragte.de>

Aktionsplan der Bundesregierung der Bunderepublik Deutschland

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb>

Aktionsplan des Landes Schleswig-Holstein

<http://www.schleswig-holstein.de/aktionsplan>

Beirat für Menschen mit Behinderung in Ostholstein

<http://www.kreis-oh.de/Soziales-Gesundheit/Menschen-mit-Behinderung>

Aktionsplan des Kreises Ostholstein

<http://www.kreis-oh.de/inklusion>

Behindertenbeauftragte der Stadt Oldenburg in Holstein

<http://www.oldenburg-holstein.de/index.php/beratung-behinderter-menschen.html>

Aktionsplan der Stadt Oldenburg in Holstein

<http://www.aktionsplan.oldenburg-holstein.de>

Übersicht bisher bekannter Aktionspläne

(Sammlung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

[http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplaene\\_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplaene_node.html)

barrierefreies Bauen, umfangreiches Informationsportal

[www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

Übersicht barrierefreier Angebote in Ostholstein

[www.inklusionskarte-ostholstein.de](http://www.inklusionskarte-ostholstein.de)

Ostholstein erlebbar für alle

[www.ostholstein-fuer-alle.de](http://www.ostholstein-fuer-alle.de)

**Ostholstein erlebbar für alle - so sind wir mobil!**

Helfen Sie mit, Barrieren in unserer Region abzubauen.

Zeigen Sie uns Ihre guten Beispiele für Barrierefreiheit in Ostholstein.  
Machen Sie sich mit uns gemeinsam stark, für:

**Mobilität ohne Barrieren -  
Gut für alte Menschen, gut für alle Menschen!**

Nutzen Sie diese Postkarte, um uns Ihre Beispiele für schon abgebaute oder noch vorhandene Barrieren mitzuteilen. Wir veröffentlichen sie unter: [www.inklusionskarte-ostholstein.de](http://www.inklusionskarte-ostholstein.de)

Zeit für Veränderung

Ostholstein erlebbar für alle

QR Code



